Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V.

Schiedsrichter- und Beobachter-Qualifikationsrichtlinie 2023/2024

Ausführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des Sächsischen Fußballverbandes für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter des Kreisverbandes Mittelsachsen e.V.

Diese Richtlinie nimmt Bezug auf die Einstufungsbereiche Mittelsachsenliga (KOL), Mittelsachsenklasse (KL (A)), Kreisliga (KL (B)), Kreisklasse (1KKL).

1. Voraussetzungen zur Qualifikation

1.1. Ergebnisse als SR oder SRA in den Beobachtungen des Kreisverbandes

1.2. Erfolgreiche Teilnahme an der Leistungsprüfung

1.2.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga und Mittelsachsenklasse sowie Anwärter zu diesen Klassen ist verpflichtet, zur körperlichen Leistungsprüfung am FIFA-Test (Helsentest) teilzunehmen:

Langstrecke:	SR	bis	39 Jahre	35 s (150m) / 40 s (50m)	10 Runden
	SR	ab	40 Jahren	40 s (150m) / 45 s (50m)	10 Runden
Kurzstrecke:	SR	bis	39 Jahre	7,0 s	6 Wdh.
	SR	ab	40 Jahren	8,0 s	6 Wdh.

1.2.2. Jeder SR der Mittelsachsenliga ist verpflichtet, im Rahmen der Leistungsprüfung einen schriftlichen Regeltest (15 Fragen / 30 Punkte) zu beantworten. Der Regeltest gilt als bestanden, wenn mindestens 21 Punkte erreicht werden.

1.2.3. Die Leistungsprüfung ist bis zum 30.09. eines Spieljahres abzulegen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag bis zum 31.01. verlängert werden. Bei Nichtbestehen kann die Leistungsprüfung einmalig, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen seit der nichtbestandenen Prüfung wiederholt werden. Bis zur Nacherfüllung erfolgt kein Einsatz als SR oder SRA in der jeweiligen Einstufungsklasse. Wird die körperliche Leistungsprüfung bis zum 30.09. des gleichen Jahres nicht nachgeholt erfolgt die sofortige Rückstufung in die nächsttiefere Leistungsklasse.

1.2.4. Jedem SR der Kreisliga und Kreisklasse steht die Teilnahme an der Leistungsprüfung frei.

1.3. Teilnahme an den Regeltests / Hausregeltests (HRT)

1.3.1. Im Spieljahr werden durch den SR-Ausschuss drei HRT angeboten. Jeder SR sowie jeder Beobachter ist verpflichtet, an zwei HRT teilzunehmen.

1.3.2. Die Beantwortung hat über das DFB-Modul Online Lernen zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann das HRT per Post abgegeben werden, hierbei muss ein frankierter Rückumschlag beigefügt werden.

1.3.3. Das HRT ist kreisverbandsgebunden. Teilnahmen an HRT in anderen Kreis- oder Landesverbänden finden keine Anrechnung, sofern nicht der Schiedsrichter in diesem Zeitraum dort gemeldet ist.

1.3.4. Eine Einsendung nach der terminlichen Frist gilt als Nichtabgabe.

1.3.5. Ein Regeltest gilt als bestanden, wenn mindestens 70 %, bei Nachwuchs-SR mindestens 60 %, der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht worden.

1.4. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen

1.4.1. Jeder SR sowie jeder Beobachter ist verpflichtet an mindestens drei Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

1.4.2. Für SR der Mittelsachsenliga besteht zusätzlich die Pflicht zur Teilnahme an der Halbjahrestagung. Bei Nichtteilnahme kann der Schiedsrichterausschuss den jeweiligen SR zu einer unentgeltlichen Maßnahme zur Nachwuchsförderung zu verpflichten. Im Falle einer Ablehnung der Verpflichtung wird der Vorgang an das Sportgericht weitergeleitet.

1.4.3. Durch den SR-Ausschuss wird der Termin der Jahrestagung rechtzeitig festgelegt und im SR-Rundschreiben veröffentlicht. Zur Teilnahme an der Jahrestagung ist jeder SR und Beobachter verpflichtet. Die Jahrestagung findet keine Anrechnung als Lehrabend.

1.4.4. In besonderen Fällen negativen Auffallens zu Fortbildungsveranstaltungen behält sich der SR-Ausschuss vor, die Fortbildungsveranstaltung nicht im SR-Soll zur Anrechnung zu bringen.

1.5. Der SR-Ausschuss führt Maßnahmen zur Nachwuchsförderung durch. Solche Maßnahmen sind insbesondere Betreuungsbeobachtungen, Patenschaften und Pateneinsätze, Ansetzungen nach dem Modell des „Vierten Offiziellen“ und die Bildung einer Jung-SR-Gruppe. Mit der Durchführung dieser Maßnahmen werden insbesondere SR mit der Einstufung Mittelsachsenklasse und höher sowie Beobachter beauftragt.

2. Einsatz als Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent und Beobachter

2.1. Der Einsatz zu Spielleitungen erfolgt grundsätzlich entsprechend der Einstufung in die jeweilige Leistungsklasse und der Festlegungen der SR-Ausschüsse des Kreisverbandes sowie des SFV.

2.1.1.

SR	Mittelsachsenliga	25 Einsätze
SR	Mittelsachsenklasse & Kreisliga	20 Einsätze
SR	ab Kreisklasse	15 Einsätze

2.1.2. Beobachter müssen im Spieljahr mindestens eine unentgeltliche Beobachtung ohne Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten durchführen.

2.2. Jeder SR ist verpflichtet seine Freitermine selbständig im DFBnet einzutragen.

3. Bewertung der Schiedsrichterleistung

3.1. Die Beobachtungen erfolgt über den vom DFB bereitgestellten Beobachtungsbogen.

3.2.1. Jeder SR der Mittelsachsenliga erhält im Spieljahr mindestens eine Beobachtung. In der Folge erhalten 15 SR eine weitere Beobachtung. Bei der Auswahl der zusätzlichen Beobachtung orientiert sich SR-Ausschuss insbesondere an der Vornote, der Möglichkeit des SR auf- oder abzusteigen und der Anzahl der Beobachtungen in den vergangenen Jahren.

3.2.2. Jeder SR der Mittelsachsenklasse erhält im Spieljahr mindestens eine Beobachtung. In der Folge erhalten 15 SR eine weitere Beobachtung. Bei der Auswahl der zusätzlichen Beobachtung orientiert sich SR-Ausschuss insbesondere an der Vornote, der Möglichkeit des SR auf- oder abzusteigen und der Anzahl der Beobachtungen in den vergangenen Jahren.

3.3. In der Kreisliga werden mindestens fünf SR außerhalb der Coaching-Gruppe beobachtet.

3.4. SR der Coachinggruppe werden gesondert beobachtet.

3.5. Die Beobachtungsbögen sind spätestens fünf Tage, die Bögen der Betreuungsbeobachtung spätestens sieben Tage nach der durchgeführten Beobachtung an den Verantwortlichen für die Auswertung der Betreuungsbeobachtungen zu senden.

4. Aufstieg und Abstieg in den Leistungsklassen

4.1. Die Nominierung von SR für eine höhere Leistungsklasse sowie die Einstufung aller SR für das folgende Spieljahr obliegt ausschließlich dem SR-Ausschuss und bedarf des Beschlusses des Kreisvorstandes.

4.2. Ein Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse sowie die gesamte Einstufung zum Ende des Spieljahres ist vom Gesamtergebnis eines SR in den zurückliegenden Spieljahren abhängig. Dabei werden die erfolgreiche Teilnahme an den Leistungs- und Regelkenntnisüberprüfungen, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, die Ergebnisse der Beobachtungen, die Einhaltung der geforderten Termine der SR- und Finanzordnung der Verbände sowie andere Aktivitäten im Schiedsrichterwesen berücksichtigt.

4.3. In der Rückrunde des Spieljahres wird ein Aufstiegspool aus mehreren SR der Mittelsachsenliga gebildet, von denen mindestens 1 SR der Coaching-Gruppe angehört. Diese erhalten in dem Spieljahr mindestens zwei weitere Beobachtungen.

4.4. In der Rückrunde des Spieljahres wird ein Aufstiegspool aus mehreren SR der Mittelsachsenklasse gebildet. Diese erhalten in dem Spieljahr mindestens eine weitere Beobachtung.

4.5. SR der Mittelsachsenliga, die einen Aufstieg in die Landesklasse anstreben, haben ihre Aufstiegsbereitschaft zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem SR-Ausschuss per E-Mail mitzuteilen. Alle anderen SR, die einen Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse zur jeweils nächsten Saison anstreben, haben dies bis zum 28.02. des jeweiligen Jahres dem SR-Ausschuss per E-Mail mitzuteilen.

4.6. Über Auf- und Absteiger in allen Einstufungsklassen entscheidet der SR-Ausschuss nach objektiven Gesichtspunkten. Hierzu dienen insbesondere die Erfüllung der in dieser Richtlinie niedergelegten Anforderungen, die Ergebnisse aus den Beobachtungen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, die persönliche Integration in die SR-Gruppe und das soziale Verhalten der SR während und außerhalb der Spielaufträge.

4.7. Ein Aufstieg eines SR kann nicht erfolgen, wenn die geforderte Anzahl an Spielen durch selbst verschuldete,

- längere Unterbrechung(en) der Schiedsrichtertätigkeit oder
- Nichtansetzung(en) aufgrund von Verstößen gegen die Ordnungen des Kreisverbandes und der Fußball-Regeln nicht erreicht wird.

4.8. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss.

5. Ausscheiden von Schiedsrichtern

Von den ausscheidenden SR sind geeignete Beobachter auszuwählen und nach entsprechender Qualifikation einzusetzen.

6. Berechnung Schiedsrichter-Soll

Für die Berechnung des SR-Soll bleibt ungeachtet vorhergehender Vorschriften weiterhin die Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 SRO-SFV für jeden Schiedsrichter verbindlich.

Poul Kaminski

gez. am 24.05.2023